bedroht sind und nicht unter Art. 4. fallen, hat der Richter von Amtswegen den Geschwornen die Frage vorzulegen, ob bei dem Angeklagten ein verdorbener Wille, anzunehmen sei, und ist, im Falle die Geschwornen diese Frage bejahen, die Zuchthausstrafe, im Verneinungsfalle die Arbeitshausstrafe zu wählen und nicht auf Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte zu erkennen.

In Fällen, welche nicht von Geschwornen abzuurtheilen sind, hat das Gericht sich jene Frage selbst vorzulegen.

Art. 7.

Ist in Folge erkannter Zuchthausstrafe die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte auf unbestimmte Zeit eingetreten, so kann der Verurtheilte nach Ablauf von mindestens zehn Jahren nach beendigter Strafe auf Wiederherstellung seiner staatsbürgerlichen Rechte antragen. Er hat dann die Beweise über seinen zeitherigen Lebenswandel vorzubringen und es ist, nachdem auch der Staatsanwalt dagegen gehört worden ist, durch das Geschwornengericht darüber zu erkennen, ob der Antragsteller durch sein zeitheriges Betragen die öffentliche Achtung wieder verdient habe. Im Bejahungsfalle wird der Wiedereintritt in seine staatsbürgerlichen Rechte richterlich ausgesprochen. Im Verneinungsfalle kann er vor Ablauf weiterer zehn Jahre den Antrag nicht wiederholen. Die Kosten dieses Verfahrens hat in allen Fällen der Antragsteller zu tragen. Außerdem können auch durch eine ausdrücklich dahin gerichtete landesherrliche Begnadigung, soweit nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen, die staatsbürgerlichen Rechte wieder verliehen werden.

Art. 8.

Im Falle eines gänzlichen oder theilweisen Straferlasses aus landesfürstlicher Gnade sind die Fristen des Art. 4. sowie des Art. 7. von dem Tage an zu rechnen, an welchem die Begnadigung dem Verurtheilten eröffnet worden, bezüglich die abgekürzte Strafzeit abgelaufen ist.

Art. 9.

Wird einem Inländer der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen einer im Auslande bestraften Handlung bestritten, so hat auf Antrag des Staatsanwaltes das zuständige inländische Gericht (Art. 53 der Strafprozeßordnung) und, wenn das Geschwornengericht zuständig sein würde, dieses nach Vernehmung des Angeschuldigten und auf dem Grunde der ergangenen Untersuchungsakten zu erkennen, ob nach der inländischen Gesetzgebung die staatsbürgerlichen Rechte durch die erkannte Strafe und durch die begangene Handlung auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit, und, im letzteren Falle, auf welche Dauer verwirkt seien. Gegen dieses Erkenntniß finden diejenigen Rechtsmittel Statt, welche gegen die Strafurtheile selbst zulässig sein würden.